

Leitbild der Gesundheits- und Krankenpflegeschule

1. Die Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin/der Gesundheits- und Krankenpflegeschüler soll nach den Vorgaben des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine ganzheitliche, integrative Pflege unter angemessener Einbeziehung der Angehörigen der Patientin/des Patienten erlernen können. Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege ist unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dazu wird ein Pflegeverständnis vermittelt, das soziale, religiöse und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigt, so dass sich die Patientin/der Patient im christlichen Sinne ernst genommen und angenommen fühlt. Die Krankenpflege wird in einer Systematik vermittelt, wie sie in verschiedenen Pflegeprozessmodellen beschrieben wird.
2. Grundlage der Ausbildung sind aktuelle angemessene methodische, didaktische und fachdidaktische Konzepte der Erwachsenenbildung. Als Unterrichtsform wird so weit wie möglich erarbeitender Unterricht oder projektbezogenes Lernen genutzt. Die Ausbildung soll so gestaltet sein, dass sich die Schülerin/der Schüler als Mensch in die Ausbildung eingebunden fühlt. Gefordert sind ebenso Eigenständigkeit im Lernprozess wie auch Mitverantwortung für die gesamte Ausbildung.
3. Ein schuleigenes Curriculum soll im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ausbildungsinhalte eine praxisnahe Ausbildung gewährleisten, wobei insbesondere die Praxisbedingungen des Ev. Krankenhauses, wie sie sich z.B. in den Pflegestandards niederschlagen, berücksichtigt werden.
4. Eine Ausbildungsrahmenplanung auf der Grundlage kooperativer Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung soll einerseits die gesetzlichen Mindesteinsatzzeiten in den unterschiedlichen Fachbereichen sicherstellen, andererseits den individuellen Bedürfnissen der Einsatzstellen im Pflegebereich entgegenkommen. Dabei soll aber in jedem Falle auch eine angemessene praktische Ausbildung gewährleistet werden. Als lernende Mitarbeiterin/lernender Mitarbeiter ist die Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin/der Gesundheits- und Krankenpflegeschüler mitverantwortlich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lernanspruch.
5. Aktuelle Erkenntnisse der Pflegeforschung und neue medizinwissenschaftliche Erkenntnisse sollen in die Ausbildung einfließen.
6. Im Hinblick auf das sich dauernd verändernde Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten junger Menschen, wird über die üblichen pädagogischen Möglichkeiten einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule hinaus subsidiäre Hilfe wie Förderunterricht, Beratung, Betreuung und Hilfestellung auch bei persönlichen Problemen gegeben.

7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Krankenpflegeschule sollen durch ein partizipatives mitarbeiterorientiertes Führungskonzept Mitverantwortung tragen und an betrieblichen Entscheidungen beteiligt werden.
8. Ein Fortbildungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Krankenpflegeschule soll die fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz fördern und weiterentwickeln. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie erlangtes Wissen adäquat weitergeben.
9. Die Fähigkeit und Bereitschaft zu konstruktiver Kooperation und wirkungsvoller Koordination untereinander, mit den Dozentinnen und Dozenten, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegebereiches im Ev. Krankenhaus sowie mit anderen Berufsgruppen und Organisationseinheiten wird auf allen Ebenen gefördert und erwartet.
10. Die Gesundheits- und Krankenpflegeschule unterhält ein Qualitätsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung der Ausbildungsqualität.
11. Das Verhalten der Gesundheits- und Krankenpflegeschülerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegeschüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Krankenpflegeschule muss ihrer Funktion und Verantwortung entsprechen. Ebenso sind die Vorschriften in Bezug auf die Dienstkleidung zu beachten.
12. Elektronische Datenverarbeitung soll für Unterricht und Administration unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften des Datenschutzes eingesetzt werden.
13. Mit der Umwelt, mit Materialien und Geräten soll pfleglich und schonend umgegangen werden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen sowie die ökologischen Erfordernisse sind entsprechend zu berücksichtigen.